

Was ist noch wichtig zu wissen?

Für diejenigen, die bereits eine Pflegestufe besitzen oder deren Pflegebedürftigkeit bis Ende 2016 festgestellt wurde, gilt Folgendes:

- **Der Übergang von der Pflegestufe in den neuen Pflegegrad ist einfach gestaltet:**

Bei rein körperlichen Einschränkungen wird die pflegebedürftige Person in einen **+ 1 höheren Pflegegrad** übergeleitet (z. B. von Pflegestufe 1 bzw. 2 in Pflegegrad 2 bzw. 3).

Kommt eine eingeschränkte Alltagskompetenz hinzu, kommt die Person in einen **+2 höheren Pflegegrad** (in unserem Bsp. in Pflegegrad 3 bzw. 4).

- **Die Überleitung geschieht automatisch.** Ein Antrag oder eine neue Begutachtung ist nicht erforderlich. Sie erhalten von der Krankenkasse Bescheid.

- **Es gilt ein Besitzstandsschutz.** Nach diesem haben Sie keine finanzielle Verschlechterung zu erwarten.

Kontakt

Falls Sie noch Fragen zum Pflegestärkungsgesetz II und seinen Neuerungen haben, beraten wir Sie gerne persönlich.

Evangelische Altenheimat

Hauptverwaltung
Abt. Rechnungswesen und Controlling
Peter Oberdörfer
Schwieberdinger Straße 5
70435 Stuttgart
Tel.: 0711 9937478-137
Fax: 0711 9937478-199
E-Mail: oberdoerfer@altenheimat.de

Sie können sich gerne auch direkt in Ihrer Einrichtung einen Termin zur persönlichen Beratung durch die Heimleitung geben lassen.

Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Internetseite www.altenheimat.de

Stand: November 2016

Pflege neu definiert

Pflegestärkungsgesetz II und seine Neuerungen



Gute Pflege gehört zu einem guten Leben dazu

In einer Gesellschaft mit wachsendem Anteil alter Menschen spielt eine gute Pflege eine bedeutende Rolle.

Um die Pflege zu stärken, hat der Gesetzgeber eine Pflegereform auf den Weg gebracht. Das neue Pflege-stärkungsgesetz II (kurz PSG II genannt) schafft neue Voraussetzungen, die die Situation pflegebedürftiger Menschen verbessern sollen. Zum 1. Januar 2017 treten die Neuerungen in Kraft.

Hauptziel der Pflegereform ist, einen möglichst hohen Grad an Selbständigkeit der Pflegebedürftigen zu erhalten. Der Fokus liegt künftig weniger auf den Einschränkungen als auf den verbleibenden Fähigkeiten.

Die wichtigsten Neuerungen in Kürze:

- Aus bisher 3 Pflegestufen werden 5 Pflegegrade, die eine individuellere Begutachtung ermöglichen.
- Neben körperlichen werden künftig (gleichberechtigt) kognitive und psychische Einschränkungen bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt.
- Durch den neuen Pflegegrad 1 haben auch Menschen mit geringeren Einschränkungen erstmals Anspruch auf Pflegeleistungen.

Das neue Begutachtungssystem zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Ausschlaggebend bei der Bewertung der Pflegebedürftigkeit ist der Grad der Selbständigkeit der betroffenen Person bei der Bewältigung ihres Alltags.

Das „Neue Begutachtungsassessment“ (NBA) ermittelt anhand von 6 Modulen Punktwerte. Die Gesamtpunktzahl ergibt den jeweiligen Pflegegrad. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) führt die Begutachtung durch.



6 Modulbereiche werden angeschaut/bewertet:

- Modul 1: Mobilität
- Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Modul 4: Selbstversorgung
- Modul 5: Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen
- Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens, soziale Kontakte

Gleicher Eigenanteil in allen Pflegegraden

Jeder Mensch kann pflegebedürftig werden. Damit keine Person finanziell benachteiligt wird, hat der Gesetzgeber entschieden, dass unabhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit künftig der zu zahlende Eigenanteil innerhalb einer Einrichtung für alle gleich ist.

Auch mit wachsendem Pflegebedarf und einer höheren Einstufung bleibt der Eigenanteil innerhalb einer Einrichtung gleich. Menschen mit einem höheren Pflegebedarf werden finanziell nicht stärker belastet als diejenigen mit einem geringen Pflegegrad.

Das monatliche Heimentgelt setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

- Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)
- Unterkunft
- Verpflegung
- Investitionskosten
- Ausbildungsumlage

Zu dem in Pflegegrad 1 bis 5 gleich bleibenden Eigenanteil kommen wie bisher die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionen und Ausbildungsumlage hinzu.